



Liebe Eltern,

nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Erstattung der Elternbeiträge, wird derzeit die Erstattung oder der Nacheinzug der Gebühren durch uns geprüft.

Die Thüringer Landesregierung hat das Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG) erlassen.

Mit diesem Gesetz wird die Aussetzung der Elternbeitragspflicht gem. § 30b ThürKigaG geregelt.

Die Elternbeiträge werden bei Schließungen (auf Grund von regionalen oder landesrechtlichen Vorgaben) ausgesetzt, wenn die Einrichtung an mehr als 15 Kalendertagen im Monat geschlossen war und die Notbetreuung an weniger als 6 Tagen in Anspruch genommen wurde.

Folgende Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit dem Träger nunmehr getroffen.

Im **Monat Januar 2021** befand sich die Einrichtung „Arche“ in der Stufe „Rot“, d.h. es wurde nur die Notbetreuung angeboten. Wir haben im Januar 2021 keine Betreuungsgebühren eingezogen. Insoweit erfolgt für den Monat Januar 2021 der Nacheinzug der Elternbeiträge von den Eltern, welche ihre Kinder an 6 oder mehr Tagen zur Notbetreuung angemeldet haben. Die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 werden nur bis zu dem Gebührensatz von 8 Stunden erhoben. Da eine Betreuungszeit von über 8 Stunden nicht angeboten werden konnte, werden auch die Elternbeiträge für die Betreuungszeit bis 8 Stunden berechnet und eingezogen.

Im **Monat Februar 2021** befand sich die Einrichtung „Arche“ weiterhin in der Stufe „Rot“, d.h. es wurde nur die Notbetreuung angeboten. Wir haben im Februar 2021 keine Betreuungsgebühren eingezogen. Insoweit erfolgt für den Monat Februar 2021 der Nacheinzug der Elternbeiträge von den Eltern, welche ihre Kinder für 6 oder mehr Tagen zur Notbetreuung angemeldet haben. Die Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 werden nur bis zu dem Gebührensatz von 8 Stunden erhoben. Da eine Betreuungszeit von über 8 Stunden nicht angeboten werden konnte, werden auch die Elternbeiträge für die Betreuungszeit bis 8 Stunden berechnet und eingezogen.

Im **März 2021** wurden die Elternbeiträge regulär erhoben, da die Einrichtung an mehr als 15 Kalendertagen geöffnet war. Die Elternbeiträge für den Monat März 2021 werden nur bis zu dem Gebührensatz von 8 Stunden erhoben. Da eine Betreuungszeit von über 8 Stunden nicht angeboten werden konnte, werden auch die Elternbeiträge für die Betreuungszeit bis 8 Stunden berechnet und eingezogen.

Im **Monat April 2021** befindet sich die Einrichtung „Arche“ wieder in der Stufe „Rot“, d.h. es wurde nur die Notbetreuung angeboten. Wir haben im April die Elternbeiträge von den Eltern eingezogen, welche ihre Kinder für 6 oder mehr Tage zur Notbetreuung angemeldet haben. Die Elternbeiträge für den Monat April 2021 werden nur bis zu dem Gebührensatz von 8 Stunden erhoben. Da eine Betreuungszeit von über 8 Stunden nicht angeboten werden konnte, werden auch die Elternbeiträge für die Betreuungszeit bis 8 Stunden berechnet und eingezogen.

Wir prüfen derzeit bei jedem einzelnen Kind, welcher Rückerstattungsanspruch oder welcher Nachforderungsbetrag entsteht. Dies kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass wir um Ihre Geduld bitten.

Sollte Sie Fragen bzgl. der zu erwartenden Einzüge (Nachzüge oder Erstattungen) haben, darf ich um telefonische Rücksprache oder um Rückfrage per Mail bitten (katrin.meyer@ekmd.de). Telefonisch stehe ich Ihnen gerne unter der **03691-8830937** zur Verfügung. Sie können mich gerne auch kontaktieren und ich kann Ihnen im persönlichen Gespräch erläutern, welche Gebührenhöhen auf Sie zukommen werden.



Katrin Meyer

Kindergartenverwaltung des Kreiskirchenamtes